

Gemeinde Mittelstetten



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

2. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 5. Februar 2024
Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner
Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier
Renate Anzenhofer
Marco Bodin
Gebhard Dörr
Friedrich Kiser
Sebastian Klingl
Michael Peil
Klaus Pschebezin
Michael Robeller
Andreas Spörl

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Ramona Kurz

krank

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.01.2024
TOP 3.	Bauleitplanung; 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Vogach" in der Gemeinde Mittelstetten; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss
TOP 4.	Bauleitplanung; Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Standorts für ein Feuerwehrhaus in Mittelstetten auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten Änderungsbeschluss
TOP 5.	Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Mittelstetten; Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens
TOP 6.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 7.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Ein GR möchte, dass bei TOP 4, vor Weiterführung der FLNP-Änderung geprüft werden soll, ob sich der Beschluss auf die Förderfähigkeit bei einer möglichen Dorferneuerung auswirken kann.

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Eine Bürgerin weist nochmal auf den abgestellten Schrott-LKW in der Meisenstraße hin. Das Fahrzeug steht auf dem Gehweg. Sie versteht nicht, dass man es nicht abschleppen kann. Die Anwohner parken teilweise in der Kurve, was sehr gefährlich ist, es ist eine Zumutung für alle. Sie habe selber recherchiert und herausgefunden, dass dieses Fahrzeug einem Zirkus gehört. Ein dazugehöriger Hänger steht in Mammendorf. Sie sei heute extra in die Sitzung gekommen, weil sie die Presse darüber informieren wollte, leider ist die Presse nicht da.

Bgm. Ostermeier erklärte noch einmal den Ablauf, bis ein abgestelltes und abgemeldetes Fahrzeug abgeschleppt werden kann (siehe Niederschrift vom 08.01.24).

Die Presse hat angerufen, dass sie etwas später kommt, da ein Demonstrationzug die Straßen blockiert.

Frau Julia Bubric gibt bekannt, dass ein „Mädelerverein“ gegründet worden ist und sie als 1. Vorstand gewählt wurde. Es folgt noch ein Notartermin zur Eintragung.

Bgm. Ostermeier findet es sehr gut, dass in der heutigen Zeit noch ein Verein gegründet wird und bietet seine Hilfe an, wenn noch irgendwelche Fragen zu klären wären.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.01.2024

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 08.01.2024.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Bauleitplanung; 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Vogach" in der Gemeinde Mittelstetten; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Die mit der Erarbeitung eines Abwägungsvorschlages beauftragte Architektin Silke Drexler hat folgenden Abwägungsvorschlag vorgelegt.

Von der Bauverwaltung wurden insgesamt 24 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von den T. ö. B. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Staatliches Bauamt Freising
- 2) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

- 3) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 4) Erzbischöfliches Ordinariat München
- 5) Katholisches Pfarramt
- 6) Bayernwerk AG
- 7) Bund Naturschutz Bayern e.V.
- 8) Landesbund für Vogelschutz
- 9) Kreisheimatpflegerin
- 10) LRA Brandschutzdienststelle
- 11) Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten
- 12) Abteilung IV/2
- 13) Abteilung II/1
- 14) miecom-Netzservice GmbH

Keine Einwände vorgebracht haben:

- 15) Regierung von Oberbayern
- 16) Regionaler Planungsverband
- 17) Bischöfliche Finanzkammer
- 18) Deutsche Telekom
- 19) Zweckverband zur Wasserversorgung
- 20) Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 21) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3 Träger öffentlicher Belange haben Einwände, die abzuwägen und beschlussmäßig zu behandeln sind vorgebracht:

- 22) Landratsamt Fürstfeldbruck
- 23) Wasserwirtschaftsamt München
- 24) Bayerischer Bauernverband

Es liegen keine Bürgereinwände vor.

Beschlussvorschläge:

Stellungnahme des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 14.11.2023:

(1) Flächennutzungsplan:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelstetten ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung ist deshalb nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Flächennutzungsplan sollte im Zuge einer Berichtigung insbesondere mit Darstellung einer (fortgeführten) Ortsrandeingrünung mit geplanten Bäumen angepasst werden. Nördlich angrenzend wird ein „Fuß-, Rad- und Wanderweg“ dargestellt.

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan wird in einer der nächsten Flächennutzungsplanänderungen angepasst. Die Planerin wird beauftragt, die Begründung entsprechend redaktionell anzupassen.

Abstimmung: 12 zu 0

(2) Ortsplanung:

Planungsrechtlich befindet sich der beabsichtigte Erweiterungsbereich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Aus ortsplanerischer Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Erweiterung der Ortsabrundungssatzung um die dargestellte Fläche.

Jedoch verweisen wir auf die ortsbildprägende Lage am westlichen Rand des Siedlungskörpers. Auf die Umsetzung einer entsprechenden Ortsrandeingrünung im Osten und Süden des Plangebietes sollte daher unbedingt geachtet werden.

Abwägung:

Zum Schutz des Landschaftsbildes, aber auch als Ausgleich für bauliche Eingriffe, werden in der vorliegenden Ortsabrundungssatzung Pflanzmaßnahmen auf Teilflächen der beiden Flurnummern am östlichen und südlichen Ortsrand festgesetzt. Als Entwicklungsziel soll eine 2-reihige Laubhecke mit 9 Laubbäumen überstellt bzw. heimische Streuobstbäume, entstehen, die dann die neuen Baukörper zum Landschaftsraum hin weniger in Erscheinung treten lassen. Zusätzlich ist angepasst an die Bestandsbebauung nur eine E+D-Bauweise mit 0,75 cm Kniestock zulässig. Die Randeingrünung ist im Jahr der Baufertigstellung herzustellen.

Die Planung bleibt unverändert.

Abstimmung: 12 zu 0

(3) Erschließung:

Flurnummer 2315/2 wird von der Hofmarkstraße und Flurnummer 2315/1 von der Hofmarkstraße und der Glonn-Auerstraße aus erschlossen.

Abwägung:

Der Bauraum auf der Fl.Nr. 2315/1 wurde mit 5 m zur Randeingrünung angeordnet, um dem künftigen Bauwerber zu ermöglichen, entweder seine Stellplätze / Garage von der Glonn-Auerstraße oder von der Hofmarkstraße aus anzufahren.

Der Bauraum auf Fl.Nr. 2315/2 wurde mit 3 m zur Randeingrünung festgesetzt, um möglichst viel Westgarten zu behalten. Es sind keine Änderungen der Planung veranlasst.

Abstimmung: 12 zu 0

(4) Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen und Text:

Zu § 4:

Für Satteldächer sollte die Firstrichtung entlang der Gebäudelängsseite verlaufen. Deshalb wird empfohlen, dies in der Planzeichnung und auch eine entsprechende Festsetzung zur Lage des Firstes (Hauptbaukörpermitte) zu ergänzen.

Abwägung:

Aus Sicht der Gemeinde ist die Regelungsdichte der Ortsabrundungssatzung ausreichend hoch zur Gewährleistung einer sich in das Ortsbild einfügenden Bebauung. Es soll den künftigen Bauwerbern freigestellt werden, wie die Orientierung der Dachflächen ausgeführt wird. Dies ist auch im Hinblick auf Solar- bzw. PV-Anlagen von Relevanz. Daher wird auf die Festsetzung einer Firstrichtung verzichtet.

Die Planung bleibt unverändert.

Abstimmung: 12 zu 0

(5) Begründung:

Zu 1.:

Es sollte aufgrund der Prägung durch die bestehende bauliche Nutzung näher erläutert werden, dass es sich bei der bestehenden Bebauung um Wohnbepbauung handelt.

Abwägung:

Die Planerin wird beauftragt, redaktionell im letzten Satz auf S. 1 der Begründung statt „Bebauung“ neu „Wohnbebauung“ zu schreiben. Auch unter Punkt 3. soll dies im 3. Absatz ergänzt werden. Somit wird die angeregte nähere Erläuterung der prägenden umliegenden Wohn-Bebauung klargestellt.

Abstimmung: 12 zu 0

Zu 3.:

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte erklärt werden, was mit einer „Erweiterung nach Osten“ für nachzuweisende Stellplätze gemeint ist.

Abwägung:

Hierbei ist nicht eine Erweiterung nach Osten für nachzuweisende Stellplätze gemeint, sondern der gesamte Geltungsbereich der 4. Erweiterung. Daher soll die Planerin im letzten Absatz unter Pkt. 3 zur Klarstellung den folgenden abgeänderten Satz redaktionell einfügen:

„Die Erweiterung nach Osten durch den Geltungsbereich der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung ist aus ortsplanerischen Aspekten vertretbar, da sich der Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung nördlich der Glonn-Auerstraße ebenfalls nach Osten erweitert.“

Abstimmung: 12 zu 0

(6) Sonstiges

Präambel:

In der Präambel sollten die Rechtsgrundlagen der BayBO sowie der BauNVO ergänzt werden.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Planerin wird beauftragt, den Art. 81 der BayBO sowie die BauNVO in der Präambel redaktionell mit aufzunehmen.

Abstimmung: 12 zu 0

(7) Verfahrensvermerke:

Zu 3.:

Für den Satzungsbeschluss sollte § 10 Abs. 1 BauGB ergänzt werden (i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB). Die Verfahrensvermerke sind (nach 3.) um die Ausfertigung mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters, Datum und Siegel zu ergänzen.

Zu 4.:

Die Hinweise auf die Einsehbarkeit für Jedermann sollten ergänzt werden. Die Formulierung „rechtsverbindlich“ sollte durch „in Kraft getreten“ ersetzt werden. Wir empfehlen insgesamt, das Muster der Planungshilfen für die Bauleitplanung p20/21 zugrunde zu legen.

Abwägung:

Die Planerin wird beauftragt die redaktionellen Änderungen und Hinweise in die Verfahrensvermerke aufzunehmen.

Abstimmung: 12 zu 0

(8) Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstentfeldbruck erfassten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden von o.g. Ortsabrundungssatzung, insbesondere der Flurnummer 2315/1 und 2315/2 der Gemarkung Mittelstetten nicht berührt. Von Seiten des Sachgebietes 24-1 – Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht/Staatl. Abfallrecht, werden deshalb keine Bedenken vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstentfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung bleibt unverändert.

Abstimmung: 12 zu 0

(9) Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht, Straßenverkehrsamt, Kreisstraßenverwaltung, Öffentliche Mobilität

Die o.g. Abteilungen erheben keine Einwände gegen die vorliegende 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München vom 06.11.2023:

X	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
---	---

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll gemäß Satzung § 3 vor Ort versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, muss jedoch fachlich auch möglich sein. Gemäß der digitalen Geologischen Karte dGK25 liegt das Planungsgebiet im Tertiär der oberen Süßwassermolasse mit sehr schlecht sickerfähigen Böden. Die Versickerungsmöglichkeit ist deshalb zu prüfen.

Im Gegensatz dazu sollte das anfallende Niederschlagswasser bei der Aufstellung der 3. Änderung in den bestehenden Trennkanaal eingeleitet werden. Hierzu lagen und liegen uns jedoch keine Unterlagen vor, die eine fachliche Aussage ermöglichen.

Grundwasser:

Informationen zum Grundwasser (z.B. Grundwasserflurabstand) liegen uns nicht vor.

Abwägung:

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser soll, soweit es die Untergrundverhältnisse

zulassen, auf dem Grundstück versickert bzw. zurückgehalten (z.B. Zisterne) werden. Im Übrigen kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Planerin wird beauftragt, die entsprechenden Angaben in der Planung (Hinweis § 3) samt Begründung (Nr. 2 letzter Absatz) redaktionell anzupassen.

Abstimmung: 12 zu 0

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 13.11.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o. g. Vorhaben folgendermaßen Stellung:

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im weiteren Umgriff vorhandenen Hofstellen, kann es zu negativen, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Plangebiet durch Lärm, Staub und Geruchsemissionen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts kommen. Landwirtschaftliche Arbeiten sind stark witterungsabhängig und müssen daher teilweise zwingend auch in den Abendstunden und am Wochenende durchgeführt werden. Die Eigentümer, Bebauern und Bewohner der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen, die von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen und baulichen Anlagen (Fahrsilos) ausgehen, unentgeltlich hinzunehmen. Eine zeitweise Lärmbelästigung – Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr, auch vor 6 Uhr morgens zur Futterentnahme aus den Fahrsilos o.ä., und Ernteverkehr nach 22.00 Uhr (z.B. Getreide-, Mais-, Gras-, Zuckerrübenerte etc.) ist zu dulden.

Da diese Thematik erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential birgt, sollte im Bauleitplan eine entsprechende Festsetzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Für die empfohlene Festsetzung fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage im § 9 BauGB.

Auf den in der Planung beinhalteten ausführlichen Hinweis (§ 4) zur Duldung möglicher Belästigungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird verwiesen.

Die Planung bleibt unverändert.

Abstimmung: 12 zu 0

Diskussionsverlauf:

Ein GR bemerkt zu 2) Ortsplanung:

Man sollte zu den 9 Laubbäumen, alternativ noch Obstbäume noch mit hinzufügen.

Ein GR weist darauf hin, dass der neue Straßenname „Glonnauer Straße“ falsch geschrieben wurde. Bitte um Änderung.

Beschluss 1:

Satzungsbeschluss:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Vogach der Gemeinde Mittelstetten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise werden entsprechend der vorstehenden Beschlüsse berücksichtigt sowie abgewogen und sind von der Ortsplanerin in den Änderungsentwurf vom 01.08.2022 einzuarbeiten. Die beschlossenen Ergänzungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und berühren keine planerischen Grundzüge.

Die 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Vogach“ erhält die Fassung vom **05.02.2024**.

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die 4. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Vogach“ in der Gemeinde Mittelstetten bestehend aus Planzeichnung mit Satzungstext sowie der Begründung hierzu einschließlich der heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom **05.02.2024** als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis zu benachrichtigen sowie den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Das Landratsamt ist vom Abschluss des Verfahrens zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 4. Bauleitplanung;
Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Standorts für ein Feuerwehrhaus in Mittelstetten auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten
Änderungsbeschluss**

Sachvortrag:

Die Gemeinde ist aufgrund der beengten Verhältnisse im und um das Feuerwehrhaus in Mittelstetten seit geraumer Zeit auf der Suche nach einem geeigneten Standort für einen Neubau. Hierzu fanden mehrere Gespräche mit der örtlichen Feuerwehr sowie Diskussionen im Gemeinderat statt. In der Sitzung vom 12.06.2023 hat der Gemeinderat unter Anwesenheit der beiden Kommandanten ausführlich über mögliche Standorte beraten und einstimmig beschlossen, dass die Prüfung des Standortes am Plattplatz weiterverfolgt werden soll.

Daraufhin wurde zunächst ein Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt vereinbart. Am 22.08.2023 wurden mit Frau Schumm und Herrn Klein (Abteilungsleiter) die örtlichen Verhältnisse auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten besichtigt und folgende wesentliche Punkte festgehalten:

- Der gesamte nördliche/nordwestliche Bereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn
- Eine Überplanung (B-plan / OAS) von Überschwemmungsgebietsflächen ist nach § 78 Abs. 1 WHG grundsätzlich unzulässig. Ausnahmemöglichkeiten scheidet lt. Herrn Klein aus, weil kein Nachweis geführt werden kann, dass keine anderen Planungsmöglichkeiten bestehen. Hierbei spielt fehlendes Grundeigentum der Gemeinde keine Rolle.

- Nur wenn Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) besteht, ist eine Bebauung innerhalb des Ü-Gebiets mit entsprechendem Ausgleich denkbar.
- Grundsätzlich sieht das WWA den Standort sehr kritisch. Es darf nicht passieren, dass die Feuerwehr im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser) nicht einsatzfähig ist.
- Vom WWA wurde eine Überrechnung des Ü-Gebiets (jedoch ganzer Ort) empfohlen. Hier könnten evtl. die im Gemeindeentwicklungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ufergestaltung der Glonn positiv mit einfließen. Hierzu wurde auch auf die Fördermöglichkeiten verwiesen.

Um die bauplanungsrechtliche Situation zu klären fand am 06.10.2023 ein Ortstermin mit Frau Volk und Frau Heiß vom Landratsamt statt. Wesentliche Aussagen der Kreisbaumeisterin waren:

- Das Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten ist jedenfalls dem Außenbereich zuzuordnen. Planungsrecht kann folglich nur durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Eine Ortsabrundungssatzung scheidet aus, da sich ein FW-Haus nicht in die Umgebung einfügen wird.
- Ortsplanerisch wird der Standort äußerst kritisch beurteilt. Eine FLNPL-Änderung wäre aber, vorbehaltlich der Stellungnahmen der Fachstellen, genehmigungsfähig.
- Es wurde als Standort das nordwestlich gelegene Flurstück 27 der Gemarkung Mittelstetten empfohlen. Hier wäre Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) möglich.
- Aufgrund der Nähe zur umliegenden Wohnbebauung ist frühzeitig der Immissionsschutz zu prüfen.

Zur vollständigen Klärung der Genehmigungsfähigkeit des Standortes auf dem Flurstück 23 wird empfohlen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten und eine immissionsrechtliche Untersuchung erstellen zu lassen.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Ein GR bittet, dass vor Änderung des Flächennutzungsplanes geklärt wird, dass keine Förderschädlichkeit bei einer evtl. Überplanung des Plattplatzes, alten Feuerwehrhauses, Feuerwehrstraße, Bachlauf der Glon besteht.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten nimmt Kenntnis vom Sachvortrag zur Vorprüfung des Standortes „Plattplatz“ auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten als Standort für ein neues Feuerwehrhaus in Mittelstetten.

Der Gemeinderat beschließt für ein geplantes Feuerwehrhaus auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Mittelstetten im unmittelbaren Anschluss an das festgesetzte

Überschwemmungsgebiet sowie die bestehende Bebauung an der Dr.-Hudler-Straße ein Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der FLNPI soll nur geändert werden, wenn keine Förderschädlichkeit vorliegt. Es soll geprüft werden, ob sich der Beschluss auf die Förderfähigkeit bei einer möglichen Dorferneuerung für das Gebiet des Plattlplatzes, alten Feuerwehrhauses, Feuerwehrstraße, Bachlauf der Glon, auswirkt.

Mit den Planungsarbeiten wird das Planungsbüro Reimann aus Fürstenfeldbruck beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für schalltechnische Untersuchungen zur Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrhauses mit der umliegenden Wohnbebauung einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den wirtschaftlichsten Anbieter zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Mittelstetten; Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens

Sachvortrag:

Die Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten benötigt einen Mannschaftstransportwagen, da die derzeitige Situation mit dem HLF (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) nur eine Sitzplatzkapazität für 9 Kameradinnen und Kameraden hat. Die aktive Feuerwehr Mittelstetten hat jedoch 31 Kameradinnen und Kameraden, sowie 5 Jugend-Feuerwehler. Bisher wurde im Einsatzfall die Platzsituation im HLF mit den privaten Kfz der Feuerwehler gelöst. Dies wird jedoch seitens der Versicherung als problematisch angesehen und es sind keine Leistungen im Ernstfall eines Unfalls zu erwarten.

Weitere Gründe, warum der HLF für Einsätze nicht ausreichend ist, sind dem Gemeinderat bereits von der Feuerwehr Mittelstetten erläutert worden.

Der Kreisbrandrat, Herr Gasteiger ist über die Situation der Freiwilligen Feuerwehr Mittelstetten informiert.

Da der Mannschaftstransportwagen ohne Beantragung von Fördermitteln angeschafft werden soll, ist keine Stellungnahme des Kreisbrandrates für diese Entscheidung notwendig.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier möchte nochmal betonen, dass das Fahrzeug erst dann gekauft wird, wenn mindestens ein Baugrundstück verkauft wurde und die Parkplatzsituation geklärt ist. Dieser Mannschaftstransportwagen darf auch von der Feuerwehr Tegernbach benutzt werden.

Ein GR findet dieses Fahrzeug sehr wichtig, nicht nur für den Transport, sondern auch als Absicherung der Einsatzorte z.B. an der B 2, als Schutz der Feuerwehrleute.

Ein GR findet es sehr gut, dass man sich auf ein neues Fahrzeug geeinigt habe und es soll im Beschluss der Zusatz „neu“ aufgenommen werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit einer Anschaffung eines **neuen** Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten und stimmt der Beschaffung zu. Es sind 60.000 € in den Haushalt 2024 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
--

Diskussionsverlauf:

keine

TOP 7. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Diskussionsverlauf:

- Der Fußweg Erlenstraße zum Straucherweg wird bei trockener Witterung aufgekiest.
- Die Straßenschäden in der Schulstraße wurden beseitigt.
- Die Bäume in Längenmoos an der Pferdeschwemme und am Bauhof (Gemeindewald) wurden entfernt.
- Grundstücksabtretungen für Radwege an Kirchengrundstücken sind grundsätzlich möglich.
- Termin mit Bgm. Robeller wegen Radweg B 2 vereinbart
- Finanzausschuss am 14.03.2024 um 16.00 Uhr in der VG
- Die Gemeinde hat ein Angebot für einen Bürger für eine Baumfällung erstellen lassen. Bgm. Ostermeier hat ihm dieses Angebot übergeben. Somit hat die Gemeinde ihre Pflicht getan.
- Zum Thema Wärmeplanung haben die Gemeinden Mittelstetten und Althegnenberg zusammen mit dem Bund Naturschutz eine Versammlung in Althegnenberg am Freitag, 15.03.2024 um 19.00 Uhr vereinbart. Die Klima³ Agentur wird über die geplanten Wärmeplanungen informieren.
- Es soll noch ein Angebot von der Fa. Kistler wegen einer Photovoltaikanlage auf dem Kläranlagendach erstellt werden. Der Stromverbrauch soll berechnet werden, um die Amortisierung der Anlage festzustellen.

Ein GR fragt nach, wann die Eröffnungsfeier des Hochbehälters in Längenmoos ist.
Bgm. Ostermeier: 09. Juni 2024 ab 10.00 Uhr. Einladung folgt.

Ein GR fragt nach, wie es mit der Wärmeplanung weitergeht.
Bgm. Ostermeier: Der Förderantrag ist gestellt, aber noch nicht bewilligt. Nach Bewilligung wird ein Ingenieurbüro beauftragt. Parallel wird ein Energienutzungsplan für alle Landkreisgemeinden erstellt. Auftraggeber ist das Landratsamt. Dieser Plan wird mit 70 % gefördert und ist bereits genehmigt.

Ein GR fragt nach, ob es ein Protokoll von der Klausurtagung gibt.
Bgm. Ostermeier liest dieses vor.

2. Bürgermeister Lauchner verlässt die Sitzung wegen eines privaten Termines.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:05 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin